



Beilagen
RU4-K-1434/003-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Thomas Lintner	16338		16. Dezember 2016
	Petra Kastner	15193		

Betrifft
Anton Traunfellner GesmbH - Bodenaushubdeponie "Wolfsgrubkogel", Standort:
Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz (SB), KG Grafenmühl, Gst Nr. 2411 und 2476,
vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 30. März 2016, beim Amt der NÖ Landesregierung, Poststelle, eingelangt am 11. April 2016, hat die DI Class GmbH, 2524 Teesdorf, zum Ansuchen der Anton Traunfellner GmbH um Genehmigung Projektunterlagen „Ansuchen für die Bodenaushubdeponie Wolfsgrubkogel“, GZ Traun-Wolfsgrubk-AWG-1/16, in der Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz (SB), KG Grafenmühl, Gst Nr. 2411 und 2476, in vierfacher Ausfertigung übermittelt. Weiters wurde auch die Emissionsanalyse und Immissionsprognose der NUA-Umweltanalytik GmbH vom 8. April 2016 vorgelegt.

Aufgrund des Abfallkatalogs auf Seite 25 des Technischen Berichts ist trotz der lediglich 33.600 m³ Bodenaushub (+ 25.000 m³ Bodenaushubmaterial, welche durch die Stadt Wien, MA 31 – Wasserwerke, aufgrund von naturschutzrechtlichen Bewilligungen bereits eingebracht wurden), die abgelagert werden sollen, von einer Deponie gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002 auszugehen, nicht von einer vereinfachten Bodenaushubdeponie gem. § 37 Abs. 3 Z. 1 AWG 2002.

Bestandteil der Genehmigung ist auch die 1,7 km lange asphaltierte Privatstraße, die vom öffentlichen Gut nahe der Landesstraße B25 zum Steinbruch „Osangkogel“ der Anton

Traunfellner GmbH (in welchem die Infrastruktur auch für die Deponie bereit steht) führt sowie jene Forststraße, welche vom Steinbruch zum Deponieareal führt.

Der Antrag mit den Projektunterlagen liegt in der Zeit von

Dienstag, dem 20. Dezember 2016, bis einschließlich Dienstag, dem 10. Jänner 2017

beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,

11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und

12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für den Landeshauptmann

Mag. L i n t n e r

